

Aktenzeichen: 5 AZR 226/94
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 01. Februar 1995
- 5 AZR 226/94 -

I. Arbeitsgericht
Iserlohn

Urteil vom 08. Dezember 1992
- 5 Ca 1118/92 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 12. Mai 1993
- 14 Sa 61/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Verspätete Urteilsabsetzung

Gesetz:

ZPO §§ 550, 551 Nr. 7

Leitsätze:

k e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 226/94

14 Sa 61/93 Hamm

Verkündet am
1. Februar 1995

Clobes,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Februar 1995 durch den Vorsitzenden Richter Griebeling, die Richter Schliemann und Dr. Reinecke sowie die ehrenamtlichen Richter Enck und Buschmann für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 12. Mai 1993 - 14 Sa 61/93 - insoweit aufgehoben, als der Antrag festzustellen, daß der Widerruf der Nebentätigkeit des Klägers als Durchgangsarzt im Kollegialsystem mit dem Leitenden Arzt der Chirurgischen Abteilung I unwirksam ist, und der Antrag zu 2) abgewiesen und über die Kosten des Rechtsstreits entschieden worden ist.
2. In diesem Umfang wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte berechtigt war, dem bei ihr als Chefarzt für Chirurgie beschäftigten Kläger infolge von Umstrukturierungsmaßnahmen ihres Krankenhauses einen Teil seines bisherigen Aufgabengebietes zu entziehen und ihm die Genehmigung der Nebentätigkeit als Durchgangsarzt zu widerrufen.

Der Kläger hat zuletzt beantragt,

1. festzustellen, daß der Umstrukturierungsbescheid der Beklagten vom 30. März 1992 und der Widerruf der Nebentätigkeit des Klägers als Durchgangsarzt im Kollegialsystem mit dem Leitenden Arzt der Chirurgischen Abteilung I unwirksam sind,
2. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger weiterhin in einer Abteilung von 100 Betten zu gestatten, Patienten aus allen Bereichen der Chirurgie zu versorgen.



Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage insgesamt abgewiesen und für den Kläger die Revision zugelassen.

Das Urteil des Landesarbeitsgerichts wurde aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Mai 1993 am selben Tag verkündet. Es ist dem Kläger am 7. Februar 1994 zugestellt worden. Mit ihrem Schriftsatz vom 2. November 1993 teilten die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten mit, ihnen liege die Ausfertigung des Urteils noch nicht vor. Sie fragten nach, wann damit gerechnet werden könne. Die Geschäftsstelle vermerkte auf dem Schriftsatz "Antwort: Das Urteil vom 12.05.93 wird derzeit abgesetzt." und datierte diesen Vermerk mit dem 12.11.

Dem Kläger ist das Urteil mit Rechtsmittelbelehrung am 7. Februar 1994 zugestellt worden. Mit seiner am 4. März 1994 eingereichten Revision verfolgt er - bis auf die Feststellung der Unwirksamkeit des Umstrukturierungsbescheides der Beklagten vom 30. März 1992 - seine bisherigen Anträge weiter. Unter anderem rügt er unter Hinweis auf die §§ 550, 551 Nr. 7 ZPO, das angefochtene Urteil sei nicht innerhalb von fünf Monaten nach seiner Verkündung mit Tatbestand und Entscheidungsgründen von allen Richtern unterschrieben zur Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts gelangt und deshalb als nicht mit Gründen versehen zu betrachten. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen. Sie verfolgt ihren bisherigen Sachantrag weiter und hält die Revision des Klägers für verspätet.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Revision ist nach den §§ 550, 551 Nr. 7 ZPO begründet. Das angefochtene Urteil war wegen seiner verspäteten Absetzung aufzuheben. Der Rechtsstreit war im Umfang der Revisionsanträge an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

1. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist die Revision des Klägers nicht bereits deshalb unzulässig, weil die Fristen des § 552 ZPO überschritten worden wären. Nach § 9 Abs. 5 Satz 1 ArbGG müssen alle mit einem befristeten Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen die Belehrung über das Rechtsmittel enthalten. Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur, wenn die Partei hierüber schriftlich belehrt worden ist (§ 9 Abs. 5 Satz 3 ArbGG). Ist die Belehrung unterblieben "... , so ist die Einlegung des Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung der Entscheidung zulässig, ...".

Die Jahresfrist ist im vorliegenden Fall nicht überschritten worden. Das anzufechtende Urteil ist am 12. Mai 1993 verkündet worden. Die Revision hiergegen hat der Kläger am 4. März 1994 eingelegt. Er hat dabei auch die einmonatige Frist zur Einlegung der Revision des § 552 erster Halbsatz ZPO, § 74 Abs. 1 Satz 1 ArbGG gewahrt. Denn das Urteil ist ihm erst am 7. Februar 1994 zugestellt worden.

2. Der Revision war der Erfolg nicht zu versagen. Gelangt - wie hier - ein vollständig abgesetztes Urteil erst nach Ablauf von



fünf Monaten seit seiner Verkündung mit allen richterlichen Unterschriften zur Geschäftsstelle des Gerichts, so ist dies als ein Urteil ohne Entscheidungsgründe im Sinne des § 551 Nr. 7 ZPO anzusehen. Es ist auf die hier vom Kläger erhobene Verfahrensrüge aufzuheben. Der Rechtsstreit ist an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen (BAG Urteil vom 4. August 1993 - 4 AZR 501/92 - AP Nr. 22 zu § 551 ZPO = NZA 1993, 1150). Mit dieser Entscheidung hat sich der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts an den Beschluß des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 27. April 1993 (- GmS OGB 1/92 - AP Nr. 21 zu § 551 ZPO) angeschlossen und seine frühere abweichende Rechtsprechung aufgegeben. Auch der erkennende Senat vertritt die Ansicht, daß die Überschreitung der fünfmonatigen Frist entsprechend § 551 Nr. 7 ZPO die Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts und die Zurückverweisung des Rechtsstreits zur Folge hat, wenn eine entsprechende Verfahrensrüge erhoben wird. Im vorliegenden Fall ist die fünfmonatige Frist des § 552 zweiter Halbsatz ZPO überschritten worden. Das am 12. Mai 1993 verkündete Urteil lag der Geschäftsstelle jedenfalls, wie deren Vermerk zu entnehmen ist, noch am 12. November 1993 und damit mehr als fünf Monate seit seiner Verkündung nicht vor.

Griebeling

Schliemann

Reinecke

Buschmann

Enck



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)